



Naturpark
Neckartal-
Odenwald

Kellereistr. 36
69412 Eberbach

Tel.: 06271 / 72985
Fax: 06271 / 942 274
foerderung@np-no.de

Stand: 31.08.2021

Hinweise zur Naturpark-Förderung 2022

Inhalt

1. Fördertatbestände und Fördersätze	2
2. Förderschwerpunkte 2022.....	3
3. Grundsätzliches.....	3
4. Allgemeine Informationen zur Antragstellung	5
4.1. Förderzeitraum 2014-2020 und MEPL III	5
4.2. Antragsformular und Anlagen.....	6
4.3. Weitere Anlagen zum Förderantrag.....	7
5. Bewilligung, Umsetzung und Abrechnung.....	8
5.1. Priorisierung von Projekten	8
5.2. Umsetzung und Abrechnung von Projekten	8

1. Fördertatbestände und Fördersätze

Die aktuelle Naturparkrichtlinie umfasst folgende Fördertatbestände und Fördersätze:

Entwicklung des Erholungswertes (Art. 20, Abs. 1e ELER-VO)

Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für eine integrierte, umweltangepasste und nachhaltige Erholung sowie in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und Maßnahmen zur Sicherung der Infrastruktureinrichtungen

Höhe der Zuwendung: 60 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Natürliches Erbe (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)

Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume sowie über Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen auf die Arten- und Lebensräume. Investitionen in Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes soweit sich deren Fördernotwendigkeit aus einer Studie ergibt.

Höhe der Zuwendung: 70 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Kulturelles Erbe (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)

Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung und Entwicklung des materiellen kulturellen Erbes, insbesondere kulturhistorische und landschaftsprägende Bauwerke einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft. Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, die einen direkten Naturparkbezug aufweisen.

Höhe der Zuwendung: 70 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Sensibilisierung (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)

Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag und den besonderen Zielsetzungen des Naturparks, unter anderem die Bereitstellung und Vermittlung von naturparkrelevanten Informationen insbesondere durch Flyer, Broschüren, Ausstellungen, Informationstafeln, Interaktive Informations- und Bildungsmodule, Veranstaltungen, Bildungsangebote.

Höhe der Zuwendung: 60 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung regionaler Produkte (Art. 20, Abs. 1f ELER-VO)

Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung von regionalen Produkten Investitionen (Erstbeschaffungen) in eine nachhaltige Produktion und Vermarktung von Naturparkprodukten, wenn sie im Zusammenhang mit einer ökologischen oder kulturellen Aufwertung des Naturparks stehen

Höhe der Zuwendung: 20 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Naturparkpläne (Art. 20, Abs. 1a ELER VO) und **Projektkoordination** (Art. 35 2i ELER VO)

Diese Tatbestände können nur durch den Naturpark-Verein beantragt werden.

Höhe der Zuwendung: 70% bzw. 100 % der zuwendungsfähigen Netto-Kosten.

Tipp: Nähere Informationen zu den Fördertatbeständen und Fördersätzen finden Sie in der Förderrichtlinie.

2. Förderschwerpunkte 2022

Aufbauend auf die in der Richtlinie vorgegebenen Förderbereiche hat die Geschäftsstelle des Naturparks Neckartal-Odenwald Förderschwerpunkte für das Förderjahr 2022 formuliert. Projekte in diesem Bereich sollen besonders unterstützt werden. Alle nötigen Informationen hierzu finden Sie in unserem Projektbrief 2022.

3. Grundsätzliches

Gebietsabgrenzung

Nur Maßnahmen, die innerhalb der Naturparkkulisse liegen, sind förderfähig. Liegen Teile der Maßnahme außerhalb der Naturparkkulisse, so sind diese bereits im Antrag herauszurechnen.

Bebaute Ortslagen

Eine Förderung ist nur außerhalb bebauter Ortsteile möglich. Als bebauter Ortsteil gilt der Innenbereich nach § 34 BauGB. Ausnahmen sind möglich (siehe §3.2 Förderrichtlinie).

Bagatellgrenze

Um den Aufwand für die Prüfung und Auszahlung von Anträgen zu reduzieren, muss pro Antrag eine Bagatellgrenze des Auszahlungsbetrags erreicht werden.

- Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen): 2.500€
- Personen des privaten Rechts: 500€

Um diese Grenze zu erreichen, ist es möglich Projekte (z.B. Flyer, Veranstaltung, Jahresprogramm) eines Antragstellers thematisch in einem Antrag zu bündeln. Dabei müssen die einzelnen Teile des Antrags das gleiche Projektziel verfolgen. Es ist außerdem möglich, dass ein Antragsteller für mehrere Akteure einen gemeinsamen Antrag über ein Großprojekt stellt und dabei koordinierende Funktion übernimmt.

Nicht zuwendungsfähige Leistungen / Ausgaben

- Mehrwertsteuer, Skonti, Rabatte
- Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung und dergleichen), soweit die Leistungen durch Personal des Antragstellers erbracht werden (z.B. Bauhof)
- Laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen im Naturpark (Museen, Infozentren, ...)
- Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, sowie der Aus- und Umbau von Gebäuden
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren im Zusammenhang mit der Geldbeschaffung
- Versicherungsbeiträge
- Bewirtungskosten
- Abriss- und Entsorgungskosten, Werkzeuge und ähnliches
- Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dabei handelt es sich um unbare Leistungen (Arbeit, Maschinen, Material), die der Antragsteller selbst erbringt oder durch einen Dritte erbringen lässt, der keine vom Antragsteller unabhängige Rechtsfähigkeit besitzt.

Gewinnerzielungsabsicht

Maßnahmen dürfen nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sind. Ausgenommen davon sind Maßnahmen des Fördertatbestands „Erhalt der Kulturlandschaft durch Vermarktung regionaler Produkte“ (Fördersatz 20%).

Ehrenamtliche Leistungen

Bei Projekten unter 10.000€ Zuwendung können unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige mit einem Stundensatz von bis zu 6€ anerkannt werden. Die aufgewendete Zeit muss entsprechend dokumentiert werden.

Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Spenden und andere Einnahmen können zu 100% vom Eigenanteil des Antragstellers abgezogen werden.

Auf Druckerzeugnisse kann eine Schutzgebühr von maximal 5€ pro Exemplar erhoben werden. Die zu erwartenden Einnahmen sind bei der Antragstellung anzugeben.

Planungskosten

Bei Baumaßnahmen sind Planungskosten förderfähig, auch wenn diese vor der Antragstellung anfallen. Dies ist dann zulässig, wenn die Planungsarbeiten zur Vorbereitung der Antragstellung notwendig sind und nicht vom Personal des Antragstellers geleistet werden.

Doppelförderung

Eine Doppelförderung durch andere öffentliche Stellen ist ausgeschlossen. Einen Abgleich nimmt die Geschäftsstelle des Naturparks bzw. die Bewilligungsstelle nach Prüfung des Förderantrags vor.

Vergabe

Die Antragsteller sind verpflichtet, die VOB/VOL/VOF anzuwenden. Grundsätzlich gelten bei der Vergabe von Aufträgen die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit laut AnBest und LHO.

4. Allgemeine Informationen zur Antragstellung

4.1. Förderzeitraum 2014-2020 und MEPL III

Seit 2016 findet eine Trennung zwischen EU-kofinanzierten und rein national geförderten Projekten statt. Maßnahmen, deren bewilligte Zuwendung unter 10.000 € liegt, werden rein national gefördert. Projekte mit einer Zuwendung über 10.000 € werden i.d.R. EU-kofinanziert.

Da der MEPL III 2023 ausläuft, müssen sämtliche EU-Projekte bis Ende 2025 ausbezahlt sein. Deshalb können für das Förderjahr 2022 nur Projekte gefördert werden, welche sicher bis Januar 2025 fertiggestellt sein werden und zeitnah der Zahlantrag eingereicht werden kann.

Ebenso müssen aufgrund des auslaufenden MEPLs die Anträge für 2022 unbedingt in demselben Jahr endgültig bewilligt werden. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass die Anträge zur Antragsfrist am 15.12.2021 vollständig bewilligungsreif eingereicht werden. Bitte denken Sie dabei auch an die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, z. B. Forst und Naturschutz.

Wir bitten Sie, Ihre Anträge bei uns mit einer qualifizierten Projektbeschreibung und Kostenzusammenstellung und allen anderen notwendigen Unterlagen einzureichen.

4.2. Antragsformular und Anlagen

Das Antragsformular steht **online** auf der Internetseite des Naturparks zur Verfügung und ist aufgrund der automatischen Berechnung **digital** auszufüllen. Der ausgedruckte Antrag ist unterschrieben an die Naturparkgeschäftsstelle zu schicken.

Dem Antragsformular sind folgende Anlagen zwingend beizulegen:

- **Projektbeschreibung** (s. Vordruck „Projektbeschreibung“)
- **Excel-Kostenaufstellung** (s. Vordruck „Kostenaufstellung / Preisvergleich“)

Weiterhin ist eine **Plausibilisierung der Kosten** erforderlich. Pro Gewerk sind **drei vergleichbare, bepreiste Angebote** vorzulegen

Bei EU-kofinanzierten Projekten ist zusätzlich ein **Finanzierungsnachweis vorzulegen:**

- Kommunen: Dokument „Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde“
- Private Antragsteller: Bankauskunft oder ähnliches

Tipp: Als Hilfe zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage des Naturparks eine Checkliste, anhand derer Sie prüfen können, ob Ihre Angaben und Anlagen vollständig sind („Checkliste für einen bearbeitungsfähigen Förderantrag“).

4.3. Weitere Anlagen zum Förderantrag

Zeichnungsberechtigung

Information: Eine Zeichnungsberechtigung muss dem Naturpark vorgelegt werden, sobald der Antrag nicht durch den Antragsteller selbst bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgefüllt wird.

Dokument: Vordruck „Zeichnungsberechtigung“

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Information: Bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist. Ist der Antragsteller Grundstückseigentümer, ist dies in der Projektbeschreibung zu vermerken.

Dokument: Vordruck „Einverständniserklärung“

Unternehmensnummer

Information: Antragsteller ohne Unternehmensnummer. Sofern noch keine Unternehmensnummer vergeben wurde, erfolgt die Beantragung über die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

Dokument: „Antrag Unternehmensnummer“

Angaben zum Unternehmen

Besonderheit: Nur bei Fördertatbestand „Entwicklung des Erholungswertes“.

Information: Große Unternehmen (Kommunen zählen zu großen Unternehmen).

Große Unternehmen müssen darlegen, dass die Förderung einen Anreizeffekt darstellt und dass die Maßnahme ohne Förderung nicht durchgeführt werden könnte.

Dokument: „Angaben zum Unternehmen“

Behördliche Genehmigungen

Beispiel: Baugenehmigung, naturschutzrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung, etc.

Hinweis: Der Antragsteller sollte sich frühzeitig um die Einholung bemühen.

5. Bewilligung, Umsetzung und Abrechnung

5.1. Priorisierung von Projekten

Für den Fall, dass Fördermittel nicht in ausreichendem Umfang für alle eingereichten Anträge zur Verfügung stehen, werden die Projekte priorisiert.

Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Priorisierung der EU-kofinanzierten Maßnahmen nach landesweit geltenden Kriterien (gemäß ELER VO 1305/2013) durch das Regierungspräsidium Freiburg zu einem festen Stichtag. Vorab kann ein Gremium des Naturparks (z.B. die Mitgliederversammlung) eine Stellungnahme zu den EU-kof. Projekten abgeben, die in die Priorisierung einfließen.

Für national geförderte Maßnahmen erfolgt die Priorisierung weiterhin durch die Mitgliederversammlung.

5.2. Umsetzung und Abrechnung von Projekten

Projektbeginn:

- Projekte dürfen erst mit der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. mit der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) kann unter Angabe einer Begründung über das Antragsformular beantragt werden.

Änderungen:

Änderungen jeglicher Art sind unverzüglich der Naturparkgeschäftsstelle mitzuteilen:

- Bei **Änderungen im Projektumfang** kann ggf. eine Anpassung der Zuwendung beantragt werden.
- Mit der Bewilligung der Zuwendung teilt das Regierungspräsidium die **Vorlagefrist** für den Zahlungsantrag mit. Wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist es i.d.R. möglich, unter Angabe der Gründe eine Verlängerung zu beantragen.

Rechnungszusammenstellung / Belegliste

- Alle angefallenen Kosten sind in einer Belegliste aufzuführen.
- Nur bei EU-kofinanzierten Projekten: Die Belegliste ist digital auszufüllen und per E-Mail an die Naturparkgeschäftsstelle zu übermitteln. Zusätzlich ist eine gedruckte und unterschriebene Version einzureichen.
- Nicht förderfähige Kosten (Skonti, Rabatte, MwSt, etc) sind herauszurechnen.

Rechnungen und Zahlungsbelege

- Rechnungen müssen in beglaubigter Kopie oder im Original eingereicht werden.
- Rechnungen müssen an den Antragsteller adressiert sein.
- Der Durchführungszeitraum auf der Rechnung muss korrekt angegeben sein und darf nicht vor dem Zeitpunkt des VZM / der Bewilligung liegen.
- Digitale Rechnungen (z.B. pdf) können eingereicht werden, wenn das begleitende Email-Anschreiben beigefügt wird.
- Zusätzlich zu den Rechnungen müssen die entsprechenden Zahlungsbelege (Kontoauszüge) als einfache Kopie beigefügt werden.

Förderhinweis und Dokumentation

- Es muss in geeigneter Weise auf den Erhalt von Fördermitteln verwiesen werden.
- Bei EU-Anträgen ist das Publizitätsmerkblatt zu beachten.
- Auch an rein national geförderten Projekten ist in der Regel ein Förderhinweis anzubringen.
- Es ist eine Dokumentation der Durchführung des Projektes vorzunehmen und mit dem Zahlungsantrag vorzulegen (z.B. mit Hilfe von Fotos).
- Der Zuwendungsbescheid kann ergänzende Auflagen enthalten. Diese sind vom Antragsteller zu beachten und deren Durchführung ist zu dokumentieren.

Vergabedokumentation

- Falls ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, ist dies detailliert zu dokumentieren.
- Grundsätzlich gelten bei der Vergabe von Aufträgen die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit laut AnBest und LHO.

Weitere Dokumente

- schriftlicher Sachbericht über den Verlauf des Projekts
- ggf. Leistungsnachweise (Stundenzettel, Lieferscheine, Fahrtennachweis)
- ggf. weitere Dokumente aus den Auflagen des Bewilligungsbescheids

Tipp: Als Hilfe zum Ausfüllen des Zahlungsantrags finden Sie auf der Homepage des Naturparks eine Checkliste, anhand derer Sie prüfen können, ob Ihre Angaben und Anlagen vollständig sind („Checkliste für einen bearbeitungsfähigen Zahlungsantrag.“)

Prüfung und Kontrollen

Die Zahlungsanträge werden von der Geschäftsstelle und/oder dem Regierungspräsidium geprüft. Anschließend an die Prüfung (Verwaltungskontrolle) können die Projekte weiteren Kontrollen (Vor-Ort-Kontrolle, Ex-Post-Kontrolle) unterzogen werden. Fehlerhafte Angaben können grundsätzlich mit Kürzungen und Sanktionen geahndet werden.

Zweckbindungsfrist

Bitte beachten Sie, dass geförderte Projekte einer Zweckbindung von i.d.R. 10 Jahren unterliegen. In dieser Zeit ist der Antragsteller für den Erhalt des Projektzweckes verantwortlich.